

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Meta Janssen-Kucz und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Welche Alternativen zum Krabbenpulen im Ausland bestehen in Zeiten von Corona und darüber hinaus?

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Meta Janssen-Kucz und Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 06.04.2020 - Drs. 18/6244
an die Staatskanzlei übersandt am 14.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 07.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist in Niedersachsen noch längst nicht auf ihrem Höhepunkt angekommen. Fast täglich vermelden neue Branchen und Betriebszweige, dass sie virusbedingt ihre Produktion herunterfahren müssen oder ihre Arbeit vorübergehend einstellen.

Seit rund einer Woche ist nun auch der Krabbenfischfang an der Nordseeküste betroffen. Mehrere Erzeugergemeinschaften haben sich entschlossen, vorerst einen Fangstopp einzulegen und keine Krabben mehr einzuholen. Grund für diese Maßnahme sind einerseits der Nachfragerückgang aufgrund geschlossener Restaurants und Gaststätten, andererseits aber auch die fehlenden Kapazitäten beim Pulen, insbesondere in Marokko. In Bezug auf die mit SARS-CoV-2 in Verbindung stehenden Engpässe heißt es vonseiten der Erzeugergemeinschaft der deutschen Krabbenfischer: „Wenn jetzt tatsächlich Marokko total wegbricht, dann brauchen sie auch nicht rausfahren. Wenn wir Pech haben, liegen wir die nächsten zwei, drei Monate.“ (https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/oldenburg_ostfriesland/Corona-Krise-trifft-auch-Krabbenfischer,krabbenfischer398.html).

Das Krabbenpulen in den Maghreb-Staaten oder auch Osteuropa steht seit Jahren u. a. wegen der damit verbundenen Transporte über Tausende Kilometer in der Kritik. Vor zwei Jahren kündigte Günther Klever von der Erzeugergemeinschaft Küstenfischer der Nordsee ein Pilotprojekt an, welches lokale Schälbetriebe fördern und wegen des höheren Preises z. B. Feinkostläden beliefern sollte (<https://www.n-tv.de/wirtschaft/Ostfriesland-will-wieder-selbst-Krabben-pulen-article20317438.html>).

Seit Dezember 2019 gibt es nun ein Patent für eine kontaktlose Schälung von Speisekrabben. Dabei wird mittels Ultraschall der Panzer der Krabben zertrümmert. Ein Pulen von Hand ist nicht mehr erforderlich, sodass auch ein eventueller Transport ins Ausland entfiel. Dem Vernehmen nach laufen derzeit Gespräche mit dem Technologie-Transfer-Zentrum in Bremerhaven und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die mögliche Entwicklung eines „Funktionsmodells“ der Anlage.

1. Mit welchen Einschränkungen rechnet die Landesregierung für die niedersächsische Krabbenfischerei während der laufenden Corona-Krise, und wie lange werden diese schätzungsweise andauern?

Analog zur Landwirtschaft kann auch die Fischerei trotz der Corona-bedingten Einschränkungen derzeit erfolgen, da sie einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion leistet und somit als systemrelevant anzusehen ist. Somit ist auch eine Fischerei auf die Nordseegarnele (*Crangon crangon*) während der Corona-Krise grundsätzlich möglich, ebenso wie Anlandungen.

Nordseegarnelen werden nach dem Fang gekocht. Kleinere Anteile des Fangs werden direktvermarktet. Der Großteil der Krabben wird jedoch gekühlt, gesiebt, konserviert und gegebenenfalls gefrostet, sofern keine ausreichenden Schälkapazitäten vorhanden sind oder der Markt es erfordert. Zur Entschälung werden Nordseegarnelen in der Regel nach Marokko transportiert (ca. 90 % der Produktion), wo diese von Hand geschält und konserviert werden, um sie anschließend zurückzutransportieren, zu lagern und zu vermarkten. Für die Wertschöpfungskette könnte die in Marokko stattfindende Entschälung ein Nadelöhr darstellen, da es Corona-bedingt zu Einschränkungen der Verarbeitungskapazitäten in Marokko kommen könnte. Wie lange solche Einschränkungen andauern könnten, ist für die Landesregierung nicht abzusehen.

Weiterhin stellt der Tourismus in den Küstenregionen eine wichtige Absatzquelle dar. Aufgrund der bestehenden Corona-bedingten Einschränkungen ist von einem starken Rückgang der Nachfrage auszugehen. Wann und in welchem Umfang der Tourismus in den Küstenregionen wieder möglich sein wird und somit eine Verbesserung der Absatzsituation zu erwarten sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

2. Plant die Landesregierung insbesondere in der jetzigen Krise, kurz- oder mittelfristig Alternativen zum Pulen im Ausland zu etablieren, und wie sollen solche Schritte umgesetzt werden?

Es sind seitens der Landesregierung kurz- oder mittelfristig keine Alternativen zum Pulen im Ausland geplant.

3. Gibt es Bestrebungen der Landesregierung, sich an der Entwicklung eines „Funktionsmodells“ zur Ultraschallschälung finanziell oder organisatorisch zu beteiligen, und falls ja, in welchem Umfang?

Derzeit existieren keine Bestrebungen der Landesregierung, sich an der Entwicklung eines „Funktionsmodells“ zur Ultraschallschälung finanziell oder organisatorisch zu beteiligen.

4. Plant die Landesregierung generell Unterstützungsmaßnahmen für diese Branche, und falls ja, wie sehen diese konkret aus?

Um die Auswirkungen der Corona-Krise auf niedersächsische Unternehmen abzumildern, hat die Landesregierung ein Hilfspaket von 4,4 Milliarden Euro auf den Weg gebracht. Seit 24.03.2020 steht in Niedersachsen das Corona-Soforthilfeprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ zur Verfügung.

Die Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ setzt die Bundesförderung um und richtet sich an Soloselbständige, freiberuflich Tätige und Kleinstunternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten. Diese können in zwei Stufen Zuschüsse von bis zu 9 000 Euro (bei Unternehmen bis fünf Beschäftigten) bzw. 15 000 Euro (bei Unternehmen bis zehn Beschäftigten) zur Deckung ihres betrieblichen Defizites (d. h. des Saldos aus Einnahmen und Ausgaben) erhalten. Eine weitere Richtlinie „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen“ richtet sich an Unternehmen und freiberuflich Tätige mit elf bis 49 Beschäftigten. Auch hier erfolgt die Förderung in zwei Stufen: bis zu 20 000 Euro für Unternehmen mit elf bis 30 Beschäftigten und bis zu 25 000 Euro für Unternehmen mit 31 bis 49 Beschäftigten.

Die NBank bietet den Niedersachsen-Liquiditätskredit an. Mit diesem Instrument unterstützt die NBank für das Land Niedersachsen Unternehmen bis einschließlich zehn Beschäftigte, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie Liquiditätseingpässe überbrücken müssen.

Darüber hinaus stellt die KfW-Bank Kredite zur Verfügung. Die angebotenen Instrumente sind unter folgendem Link nachzulesen: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>. Die Bundesregierung hat einen KfW-Schnellkredit für den Mittelstand eingeführt, bei dem der Staat 100 % der Kreditrisiken übernimmt. Die Kreditlaufzeiten werden auf zehn Jahre verlängert. Informationen zum KfW-Schnellkredit und der Beantragung sind unter folgendem

Link abzurufen: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200406-bundesregierung-beschliesst-weitergehenden-kfw-schnellkredit-fuer-den-mittelstand.html>.

Liquiditätshilfen werden ebenfalls über Bürgschaften der Niedersächsischen Bürgschaftsbank bzw. Landesbürgschaften bereitgestellt.

Weiterhin steht den Betrieben die Möglichkeit zur Verfügung, Kurzarbeitergeld zu beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die üblichen Arbeitszeiten aufgrund des Coronavirus vorübergehend wesentlich verringert sind.

Wie auch bisher, steht den Betrieben die Förderung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds EMMF zur Verfügung.

Als Reaktion auf die Corona-Krise wurden verschiedene zeitlich befristete Änderungen der Verordnungen (EU) Nr. 508/2014 und (EU) Nr. 1379/2013 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen des COVID-19-Ausbruchs im Fischerei- und Aquakultursektor [2020/0059 (COD)] vorgenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union (L130/11) veröffentlicht. Diese sehen u. a. vor, dass befristete Stilllegungen im Bereich der Seefischerei infolge des Coronavirus gemäß Artikel 33 Abs. 1 Buchst. d) der VO (EU) Nr. 508/2014 in Form einer Ausgleichszahlung als Billigkeitsleistung möglich sind. Die Regelungen zur Abwicklung ergeben sich aus der Bundesrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeiten und der Entwicklung der Fischereiflotten (MAF-BMEL). Mit der Bundesregelung werden lediglich Fischer unterstützt, die einer nach VO (EU) Nr. 1379/2013 anerkannten Erzeugerorganisation angehören. Nicht organisierte Fischer erhalten keine Unterstützung über dieses Instrument.

Durch die Anpassung der Unionsverordnung ist weiterhin eine Erhöhung der Fördermöglichkeiten von 3 % auf 12 % des jährlichen Durchschnittswerts der Produktion als weitergehende Unterstützung von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 66 Abs. 3 und 4 der VO (EU) Nr. 508/2014 möglich.

Eine Umsetzung dieser Maßnahmen wird derzeit für Niedersachsen geprüft. Vor einer möglichen Umsetzung sind jedoch umfassende administrative Schritte erforderlich.